

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper, Angelika Beer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**– Drucksache 13/10308 –**

**Schutz vor biologischen Waffen (II): Neue Risiken und Perspektiven**

Nach der erneuten Zuspitzung des Konflikts zwischen UNO und dem Irak sind biologische Massenvernichtungswaffen wieder verstärkt in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit gerückt. Das 1972 getroffene und 1975 in Kraft getretene Übereinkommen zum Verbot von biologischen Waffen (Biological Weapons Convention, BWC) ist mittlerweile von 140 Vertragsstaaten ratifiziert worden. Diese Biowaffen-Konvention behandelt biologische Toxine, obwohl lediglich Produkte von Mikroorganismen, wie lebende Agenzien, und schafft damit eine einheitliche Regelung. Die BWC ist 1978 durch das Verbot der Umweltkriegsführung – unter anderem unter dem Eindruck der agent orange Einsätze in Vietnam – ergänzt worden. Auf einer Überprüfungskonferenz Ende 1996 in Genf haben sich die Unterzeichnerstaaten darauf geeinigt, bis spätestens zum Jahre 2001 ein verbindliches Dokument zur Stärkung der BWC zu schaffen. Denn solange keine ernsthafte Kontrolle des Übereinkommens erfolgen kann, dürfte seine Einhaltung kaum zu verwirklichen sein. Die von Boris Jelzin 1992 zugegebenen Verstöße der ehemaligen UdSSR gegen die BWC, die Berichte über das umfangreiche B-Waffen-Programm „Biopräparat“ der UdSSR sowie die jüngsten Enthüllungen eines russischen Wissenschaftlers über die gentechnische Entwicklung neuartiger Krankheitserreger in der GUS lassen die Befürchtung über mögliche B-Waffen-Auseinandersetzungen im Zeitalter der Gentechnik real werden.

Problematisch ist, daß sich biologische Kampfstoffe sehr preiswert herstellen lassen; biologische Massenvernichtungswaffen gelten deshalb auch als „Atombombe des kleinen Mannes“. Auch für den Irak wird ein umfangreiches B-Waffenprogramm angenommen. Durch die VN-Inspektoren wurde bekannt, daß dabei erhebliche Mengen an biologischen Kampfstoffen produziert worden waren. Unter anderem wurden drei der am meisten berüchtigten mikrobiellen B-Kampfstoffe in großen Mengen hergestellt: 8 500 Liter Anthrax (Milzbrand), 19 000 Liter Botulin (Lebensmittelgift) und 22 000 Liter Aflatoxin (ein Gift, das in hoher Dosis tödlich, in niedriger Dosis krebsfördernd wirkt). Angeblich sind diese Gifte vom Irak inzwischen vernichtet worden.

Bei der Überwachung auf Einhaltung der BWC verbleiben auch mit einem wirkungsvollen internationalen Kontrollregime erhebliche Mängel. Zunächst sind vor allem die Abgrenzungsprobleme zu nennen: Die BWC verbietet zwar die Entwicklung und Herstellung biologischer Waffen, läßt gleichzeitig aber die Erforschung zum Schutz vor biologischen Waffen ausdrücklich zu. Ebenso läßt sich eine Trennung von ziviler und mi-

litärischer Nutzung kaum erreichen; die entsprechenden Anlagen sind für beide Anwendungen ohne größere Modifikationen nutzbar. Vor diesem Hintergrund hatte eine Gruppe von Staaten („Australia Group“) auf Initiative von Australien 1992 eine Empfehlung formuliert („Proposed List of Dual-use Biological Equipment“), die Laborapparaturen wie Zentrifugen, Fermenter, Gefriertrocknungsanlagen etc. entsprechend besonderen Merkmale (meist die Mengenkapazität) der Exportkontrolle unterwirft.

Der Grundgedanke ist dabei, daß großangelegte staatliche B-Waffenprogramme sehr wohl den Einsatz spezieller Apparaturen und Materialien erfordern. Dies gilt besonders für die Erzeugung genmanipulierter Keime und deren Toxine. Kleinere, nichtsdestotrotz tödlich wirkende Mengen scheinen jedoch selbst für Privatpersonen realisierbar zu sein, was eine Kontrolle zusätzlich erschwert. So wird zunehmend befürchtet, daß auch terroristische Gruppierungen biologische Kampfstoffe einsetzen können: Der Giftgasanschlag der japanischen Geheimsekte „Aum Shinrikyo“ in der Tokioter U-Bahn 1995 und der Verdacht Anfang 1998, daß ein US-Rechtsextremist biologische Kampfstoffe herstellen würde, läßt Terroranschläge mit biologischen Waffen zunehmend möglich erscheinen. Vor dem Hintergrund derartiger Gefahren hat der US-Kongreß 1996 den „Defense Against Weapons of Mass Destruction Act“ verabschiedet, um Terroranschläge in den USA besser zu verhindern und lokale Behörden darin zu unterrichten, wie sie sich auf den Ernstfall vorbereiten könnten.

Am 27. Januar haben die USA ihre Haltung in der Frage eines Verifikationsprotokolls zur B-Waffenkonvention verändert und unterstützen ein derartiges Protokoll inzwischen. Die Europäische Union hat ihre Position ebenso modifiziert. Dabei gibt es aber immer noch Differenzen zur US-Position. In der Gemeinsamen Position der EU vom 4. März 1998 wird das Ziel formuliert, die Verhandlungen der Ad-hoc-Gruppe der BWC-Mitgliedstaaten noch in diesem Jahr zu einem Ende zu bringen, um ein Verifikationsprotokoll 1999 zur Unterschrift auslegen zu können. Auf der 10. Sitzung der BWC-Ad-hoc-Gruppe (AHG) vom 9. bis 13. März 1998 hat die EU ihre Position vorgetragen, ohne daß eine Einigung über diese Punkte innerhalb der AHG erzielt werden konnte.

### Vorbemerkung

Gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür ein, das Übereinkommen über das Verbot von bakteriologischen (biologischen) und von Toxinwaffen (BWÜ) durch ein Verifikationsprotokoll zu ergänzen. Die Bundesregierung hat sich 1994 für die Einberufung einer Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des BWÜ eingesetzt. Diese Konferenz hat im September 1994 der „Ad-hoc-Gruppe der Vertragsstaaten des BWÜ“ das Mandat erteilt, „geeignete Maßnahmen, einschließlich möglicher Verifikationsmaßnahmen, zu erörtern und Vorschläge zur Stärkung des BWÜ zu formulieren, die, soweit angezeigt, in eine rechtlich verbindliche Abmachung aufzunehmen und den BWÜ-Vertragsstaaten zur Erörterung vorzulegen sind.“ Zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union hat die Bundesregierung am 4. März 1998 einen Gemeinsamen Standpunkt angenommen mit dem Ziel, die baldige und erfolgreiche Beendigung der Verhandlungen der Ad-hoc-Gruppe über ein rechtlich verbindliches Protokoll zur wirksamen Stärkung des BWÜ zu fördern.

#### *Allgemein*

1. In welchem Umfang wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von bundesdeutschen Unternehmen
  - a) von 1980 bis 1991 und
  - b) seit 1991A-, B- oder C-Waffen-relevantes technisches Gerät oder Dienstleistungen in den Irak bzw. mit „Endverbleibsort“ Irak exportiert?

Um welche Ausfuhren handelte es sich dabei, wie viele Anträge wurden in diesem Zusammenhang an das Bundesamt für Außenwirtschaft gestellt, und in welchem Umfang wurden für diese Exporte Hermes-Bürgschaften gewährt?

Für die Zeit vor Inkrafttreten des umfassenden Handelsembargos der Vereinten Nationen (VN) am 11. August 1990 wird auf den Bericht der Bundesregierung über legale und illegale Waffenexporte in den Irak und die Aufrüstung des Irak durch Firmen der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 12/487 vom 8. Mai 1991) verwiesen. Auch für die Zeit nach Inkrafttreten des bis heute geltenden Handelsembargos gegen den Irak (§§ 69 a bis f AWV) hat die Bundesregierung keine Lieferungen genehmigt, bei denen ein Zusammenhang zur Herstellung von A-, B- und C-Waffen ersichtlich war.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung von der VN-Sonderkommission (UNSCOM) und von der für den Nuklearbereich zuständigen Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) Hinweise auf mögliche Lieferungen aus Deutschland bekommen, die sich im wesentlichen auf die Zeit vor dem Embargo beziehen. Diese Hinweisen sind die zuständigen Behörden jeweils nachgegangen, sofern sie konkrete Ermittlungsansatzpunkte enthielten. Über den tatsächlichen Umfang derartiger Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung keine Kenntnisse.

Ausfuhrgenehmigungen sind erteilt worden für Erzeugnisse, die ausschließlich für zivile medizinische Zwecke bestimmt sind und für Güter und Lieferungen für die notwendigsten Bedürfnisse der Zivilbevölkerung nach Genehmigung durch den VN-Sanktionsausschuß; größtenteils sind die erteilten Ausfuhrgenehmigungen nicht ausgenutzt worden (siehe tabellarische Übersicht).

#### Irak

##### Genehmigungen – gemäß § 69 a Abs. 4 AWV

Jahr	Genehmigungen		Effektive Ausfuhren in den Irak (Quelle: Stat. Bundesamt)
	Anzahl	Werte in Mio. DM	
1997	226	153,4	40,8 (Jan.–Nov.)
1996	88	330,8	15,0
1995	187	310,5	16,6
1994	187	185,2	19,9
1993	186	454,5	69,4
1992	185	202,3	11,5
1991	48	16,6	22,0

Die Übernahme einer Hermes-Bürgschaft setzt die Förderungswürdigkeit des Ausfuhrgeschäfts voraus. Für Exporte von A-, B-, oder C-Waffen-relevanten technischen Geräten oder Dienstleistungen ist die Förderungswürdigkeit zu verneinen; die Übernahme einer Ausfuhrgewährleistung ist ausgeschlossen und auch nicht erfolgt. Falls im Einzelfall eine Deckung durch falsche Angaben erschlichen worden sein sollte, so ist der Bund im Entschädigungsfall von der Haftung befreit.

2. In welcher Höhe stehen nach Kenntnis der Bundesregierung noch Zahlungen des Irak an bundesdeutsche Unternehmen aus, und in welcher Höhe sind diese durch Hermes-Bürgschaften gesichert?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen über die Höhe der offenen nicht Hermes-gedeckten Forderungen deutscher Unternehmen aus Geschäften mit dem Irak vor. Aus bundesgedeckten Geschäften mit dem Irak bestehen notleidende Forderungen von rd. 2,8 Mrd. DM. Der Bund mußte hieraus Entschädigungen in Höhe von rd. 2,1 Mrd. DM leisten; darüber hinaus werden vom Bund für die Entschädigungszahlungen Verzugszinsen geltend gemacht, die per 31. Mai 1996 1,2 Mrd. DM betragen.

3. In welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt war es vor 1991 aus Sicht der Bundesregierung im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, Exporte in den Irak zu erlauben, und um welche Art von Waren oder Dienstleistungen handelte es sich?

Die Genehmigungspolitik der Bundesregierung für Ausfuhren in den Irak in der Zeit vor 1991 ist in dem „Bericht der Bundesregierung über legale und illegale Waffenexporte in den Irak und die Aufrüstung des Irak durch Firmen der Bundesrepublik Deutschland“, Drucksache 12/487 vom 8. Mai 1991, ausführlich dargelegt. Hierauf wird Bezug genommen.

4. Sind im Sinne von Frage 3 auch Waren oder Verfahren exportiert worden, die aus Forschungsprojekten oder Förderprogrammen hervorgegangen sind, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und/oder dem Bundesministerium für Gesundheit bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) finanziert wurden?

Wenn ja, welche?

Es sind keine Waren oder Verfahren in den Irak exportiert worden, die aus Forschungs- und Förderprogrammen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF), des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) oder des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) hervorgegangen sind.

#### *Überwachung des Telekommunikationsverkehrs*

5. Wie viele Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gemäß §§ 39 ff. AWG gab es seit 1992 – jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren – insgesamt, und wie viele führten zu Verfahrenseröffnungen gegen Unternehmen
  - a) aus der Bundesrepublik Deutschland und
  - b) aus dem Ausland?

Das Zollkriminalamt hat seit 1992 insgesamt 27 Telekommunikationsüberwachungs-Maßnahmen nach §§ 39 ff. AWG eingeleitet:

1992:	2
1993:	6
1994:	6
1995:	4
1996:	3
1997:	5
1998:	1

12 Maßnahmen führten zur Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren; davon in einem Falle gegen einen ausländischen Staatsangehörigen.

6. Wie viele dieser Maßnahmen gab es hinsichtlich der Aufdeckung von Verstößen gegen das Exportverbot gegen den Irak, und welche Erfolge hatten diese bei entsprechenden Ermittlungen und Gerichtsverfahren gegen Unternehmen?

Drei Maßnahmen nach §§ 39 ff. AWG hatten jeweils neben anderen Zu widerhandlungen auch geplante Verstöße gegen das Irak-Embargo zum Gegenstand. Davon führten zwei Maßnahmen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren. Im ersten Fall wurde der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten auf Bewährung verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. In einem weiteren Fall ist Anklage erhoben worden. In keinem der Fälle ging es um Lieferungen von Technologie oder Know-how, das zur Herstellung von B-Waffen geeignet gewesen wäre. Dem BT-Gremium ist gemäß § 41 AWG jeweils im einzelnen berichtet worden.

7. Zu welchen gerichtsverwertbaren Ergebnissen führten gegen die Proliferation von Technologien zu Massenvernichtungswaffen gerichtete Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach § 3 des G10-Gesetzes, und welche Erfolge bei der Verhinderung von Proliferationstatbeständen gab es dabei in bezug auf Exporte an den Irak?

Zu den konkreten Ergebnissen der Maßnahmen nach § 3 G10-Gesetz wird nur den nach dem G10-Gesetz vorgesehenen Grenzen berichtet. Es sind im übrigen keine Gerichtsurteile bekannt, die sich auf solche Ergebnisse stützen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Antwort auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (Drucksache 13/7582 vom 2. Mai 1997) verwiesen.

#### *Kriterien für die Bewertung von B-Waffen-bezogenen Exporten*

8. Aus welchem Grund wurde das ABC-Referat im BMVg aufgelöst?  
Warum ist die Abteilung für medizinischen B-Waffen-Schutz im BMVg geschlossen worden?  
Welche anderen Abteilungen und speziellen Einrichtungen nehmen jetzt die Aufgaben dieser Abteilung wahr?

Im Zusammenhang mit der Reduzierung der Bundeswehr war es notwendig, die Organisation des BMVg zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde das ABC-Referat (In San I 3 „Medizinischer B-Waffen-Schutz“) aufgelöst und die Aufgaben abgeschichtet. Diese Aufgaben werden nun durch das Wehrwissenschaftliche Institut Munster (WIS), die ABC- und Selbstschutzschule Sonthofen, dem Sanitätsamt der Bundeswehr (SanAmt Bw) sowie der Sanitätsakademie der Bundeswehr wahrgenommen. Der medizinische B-Waffen-Schutz wird durch das Dezernat II 5 im SanAmt

Bw wahrgenommen. Weiterhin werden Aufgaben des ABC-Schutzes durch die entsprechenden Referate bzw. Sachgebiete in den einzelnen Teilstreitkräften wahrgenommen.

9. Welche für Entwicklung, Produktion, Lagerung oder den Einsatz von B-Waffen nutzbaren Materialien oder Know-how wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von bundesdeutschen Unternehmen
  - a) vor 1991 und
  - b) nach 1991an den Irak geliefert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

Spezifische Waren für die Entwicklung, Produktion, Lagerung oder den Einsatz von B-Waffen sind nach dem Außenwirtschaftsgesetz nicht genehmigt worden.

10. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Ansicht von K. C. B., frühere Vize-Direktorin der US-amerikanischen Abrüstungsbehörde, daß sich ein größeres Arsenal biologischer Waffen mittels Gerät im Wert von nur 15 000 US-Dollar (rund 25 000 DM) in einem Raum von etwa fünf mal fünf Metern herstellen ließe?

Eine derartige Äußerung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Welche technischen Spezifikationen deutscher Exporte in den Irak (Fermentergröße, spezifische Laborapparaturen, Dekontaminierungseinrichtungen, spezielle Sicherheitseinrichtungen – BL3 oder höher – Abfalleinrichtungen u.a. nach Maßgabe der „Australia Group“) könnten nach Ansicht der Bundesregierung auf einen Einsatz in der B-Waffen-Produktion hindeuten?

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Irak-Embargos wird auf den in der Antwort zu Frage 1 genannten Bericht der Bundesregierung (Drucksache 12/487 vom 8. Mai 1991) Bezug genommen.

Seit Inkrafttreten des Irak-Embargos sind Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für derartige Güter nicht gestellt worden. Im Falle eines Antrages hätte sich die Prüfung auf die in den entsprechenden Ausfuhrlistenpositionen niedergelegten Spezifikationen bezogen. Einem solchen Antrag wäre nicht entsprochen worden.

12. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Irak Produktionsanlagen für Medienkomponenten (Hefeextrakt, Trypton, etc.) zur Herstellung von Nährmedien für Bakterien, die das irakische B-Waffenprogramm ausreichend versorgen können?  
Wenn nein, fielen bzw. fallen entsprechende Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland in den Irak unter das Exportverbot?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine derartige Produktionsanlage im Irak vor. Lieferungen von Produktionsanlagen für Nährmedien unterfallen dem Exportverbot des Irak-Embargos und sind deshalb nicht genehmigungsfähig.

13. Ist vor diesem Hintergrund eine Unterscheidung ziviler und militärischer Nutzung von gen-/biotechnischen Einrichtungen – eventuell aufgrund des Vorhandenseins bestimmter präparativer Aufreinigungstechniken etc. – überhaupt möglich?

Die militärische Nutzung und der Export von gen-/biotechnischen Einrichtungen sowie jegliche Förderungshandlung ist durch das Kriegswaffenkontrollgesetz verboten. Die mögliche Nutzung lässt sich nicht allein anhand technischer Kriterien erkennen. Deshalb wird auch bei Dual-use-Gütern unabhängig vom Zielland immer der Empfänger und sein Tätigkeitsfeld auf Anhaltspunkte für einen inkriminierenden Verwendungszweck geprüft. Aufgrund dieses Zusammenhangs lassen sich bei Dual-use-Gütern Indizien für eine mißbräuchliche Verwendung finden.

14. Inwieweit wird bei der Ausführung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) bei den genannten Technologien zwischen militärischer, doppelter („dual-use“) und ziviler Nutzbarkeit von Exporten differenziert oder unterliegt jeder bundesdeutsche Export entsprechender Materialien in den Irak dem AWG, und betrifft dies insbesondere auch medizinisch-technische Lieferungen im Zuge humanitärer Hilfeleistungen?

Soweit die Ausfuhr militärisch nutzbarer Güter nicht bereits nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) verboten ist, werden Anträge auf Ausfuhr genehmigung im Einzelfall anhand der in der Antwort auf Frage 13 genannten Kriterien und unter Berücksichtigung des Irak-Embargos (§§ 69 a bis f AWV) auf ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft. Dies gilt auch für medizinisch-technische Lieferungen für humanitäre Hilfeleistungen.

15. Geht die Bundesregierung davon aus, daß im irakischen B-Waffenprogramm gentechnisch manipulierte Erreger erzeugt/eingesetzt oder nur natürliche pathogene Organismen genutzt werden?

Der Irak hat zugegeben, daß er geplant hat, mittels „genetic engineering“ den Erreger des Milzbrandes, *Bacillus anthracis*, mit Resistenzen gegen Antibiotika zu erzeugen. Ob darüber hinaus der Irak an bis heute unbekannten Vorhaben unter Verwendung gentechnischer Manipulationen arbeitet, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

16. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Befürchtung von J. M., ehemaliger Leiter der militärischen Impfstoffentwicklung in Großbritannien, daß der Irak gentechnisch modifizierte Anthrax-Stämme (eventuell russischer Herkunft) besitzen könnte, die zusätzliche Gifte (Cereolysine) synthetisieren oder bis zu sechs verschiedene Antibiotika-Resistenzen tragen?

Eine derartige Äußerung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

*Nutzung der Ergebnisse der VN-Inspektoren*

17. Auf welche Weise hat die Bundesregierung die Arbeit der VN-Inspektoren im Irak unterstützt, und welche spezifischen Informationen hat die Bundesregierung dabei gewonnen?

Die Bundesregierung hat die Arbeit der VN-Sonderkommission (UNSCOM) sowie der für den Nukleurbereich zuständigen IAEA im Irak seit 1991 in vielfacher Weise unterstützt. So wurde der gesamte Luftransport für UNSCOM/IAEA im Irak von 1991 bis 1996 durch Hubschrauber und Transportflugzeuge der Bundeswehr bereitgestellt. Die Bundesregierung entsendet seit 1991 und auch weiterhin zahlreiche Experten für die einzelnen Massenvernichtungswaffen-Bereiche (Nuklearwaffen, biologische Waffen, Chemiewaffen, Trägerraketen) für unterschiedliche Zeiträume, von mehrwöchigen Inspektionsaufenthalten im Irak bis zu mehrjähriger Tätigkeit bei der UNSCOM-Zentrale in New York. In ständigen bilateralen Kontakten mit der UNSCOM-Zentrale ist die Bundesregierung neben allgemeineren Informationen zum Stand der UNSCOM-Arbeit auch über Hinweise auf mögliche deutsche Lieferungen im Zusammenhang mit den irakischen Programmen für Massenvernichtungswaffen und Trägerraketen unterrichtet worden. Spezifische Informationen hierzu, insbesondere zu einzelnen Unternehmen, können aus rechtlichen Gründen nicht weitergegeben werden (vgl. auch Antwort auf Frage 18).

18. In welchem Umfang hat die Bundesregierung die nach 1991 gesammelten Ergebnisse der VN-Inspektoren im Irak genutzt, um Hinweisen auf Lieferungen nachzugehen, die für Entwicklung, Produktion oder Einsatz von B-Waffen nutzbar sind, und in welchen konkreten Fällen – aufgegliedert nach Jahr, Firma, Art der Lieferung und möglichem Anwendungszweck – kam es dadurch zu Ermittlungen?

Im Rahmen des in den einschlägigen Sicherheitsrats-Resolutionen niedergelegten UNSCOM-Mandats und auf der Basis des geltenden deutschen Rechts wurden einschlägige Hinweise auf deutsche Lieferungen den zuständigen innerstaatlichen Stellen zur Überprüfung zugeleitet. Die aus den UNSCOM-Recherchen gewonnenen Informationen haben nach Kenntnis des Zollkriminalamtes und des Bundesausfuhramtes keine konkreten Anhaltspunkte auf Zulieferungen deutscher Unternehmen zu BW-relevanten Projekten ergeben. Strafrechtliche Ermittlungen wurden insoweit nicht geführt.

*Terrorismus*

19. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund von Frage 10 die Gefahr, daß auch in Deutschland und Europa zukünftig mit B-Waffen-Anschlägen durch Terroristen gerechnet werden muß?

Nach Auffassung der Bundesregierung und ihrer wichtigsten Partnerstaaten ist mit B-Waffen-Anschlägen durch Terroristen derzeit nicht zu rechnen. Terroristische Gruppierungen mit politischer, religiöser oder ideologischer Motivation haben Massen-

vernichtungsmittel in Deutschland und Europa bisher nicht eingesetzt. Auch konkrete Drohungen terroristischer Gruppen oder spezifische Hinweise darauf sind bisher nicht nachweisbar.

20. Welche Vorsichtsmaßnahmen und Auflagen existieren gegenwärtig, um innerhalb Europas und der Bundesrepublik Deutschland den missbräuchlichen, kommerziellen Erwerb von B-Waffen-fähigen Agenzien zu verhindern?

B-Waffen-fähige Agenzien unterliegen den Bestimmungen des KWKG.

Es besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein umfassendes Verbot der Entwicklung, Herstellung, des Handels und sonstiger Umgangsformen mit biologischen Waffen (§ 18 KWKG); dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle Arten der Förderung solcher Aktivitäten. Ein Verstoß dagegen ist mit hohen Strafen belegt.

Die Ermittlungsbehörden gehen allen Anhaltspunkten nach, die auf Verstöße gegen das Verbot des § 18 KWKG hinweisen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen europäischen Staaten.

B-Waffen-fähige Agenzien unterliegen ferner Exportkontrollen nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

Das Seuchenrecht enthält keine speziellen Regelungen zu B-Waffen. Soweit es sich um Krankheitserreger handelt, ist ein Umgang und Inverkehrbringen nach dem Bundesseuchengesetz grundsätzlich erlaubnispflichtig und unterliegt der Überwachung durch die jeweils zuständige Behörde. Wer zuständige Behörde ist, wird vom jeweils betroffenen Bundesland festgelegt.

Auch das Gentechnikrecht enthält keine speziellen Regelungen zu B-Waffen. Es regelt allerdings die Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang, die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

21. Treffen Informationen zu, nach denen vor dem Hintergrund des Sarin-Anschlags in der Tokyoter U-Bahn im März 1995 unter Federführung des Bundesministeriums des Innern die Einrichtung einer speziellen Arbeitsgruppe diskutiert worden ist, die sich mit Fragen der Bedrohung durch B- und C-Waffen beschäftigen sollte?

Zu welchem Ergebnis haben diese Aktivitäten geführt?

Im August 1995 wurde eine Arbeitsgruppe für die Analyse nicht-militärischer Gefahren im Inland unter Federführung des Bundesamtes für Zivilschutz und Mitwirkung des Bundeskriminalamtes installiert, die sich mit Fragen der Bedrohung durch B- und C-Waffen beschäftigte. Im März 1996 wurde ein Bericht erstellt, der eine Gefahrenanalyse sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beinhaltet.

22. Welche Planung und Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung ergriffen, um auf die Anwendung von B- und C-Waffen durch terroristische Täter im Inland vorbereitet zu sein bzw. zu reagieren, insbesondere: welche Form von Koordination zwischen den beteiligten Behörden gibt es, und um welche Behörden handelt es sich?

Planung und Maßnahmen, um auf die Anwendung von B- und C-Waffen durch terroristische Täter im Inland vorbereitet zu sein, obliegen in erster Linie den Bundesländern. Der Bund trägt zum ABC-Schutz als Zivilschutzmaßnahme durch die Bereitstellung von Einsatzfahrzeugen ABC-Erkundung, Dekontamination Personen und Dekontamination Geräte bei, die für den Einsatz bei Anwendung von B- und C-Waffen durch Terroristen in gleicher Weise geeignet und in das friedensmäßige Gefahrenabwehrpotential der Bundesländer integriert sind.

23. Welche militärischen Defizite sieht die Bundesregierung im Bereich B-Waffen-Schutz?

Im Rahmen des Aufgabenspektrums und der daraus resultierenden Risikoanalyse werden Defizite auf dem Gebiet der Detektion von B-Waffen gesehen. Im militärischen Bereich werden z. Z. in den USA gekaufte B-Schnellnachweise genutzt, die jedoch diese Lücke nicht vollends schließen können. Zur Schließung dieser Lücke sind Maßnahmen geplant (vgl. Antwort zu Frage 27).

24. Welche zivilen Defizite sieht die Bundesregierung im Bereich B-Waffen-Schutz?

Auch insoweit sind Defizite bei der Detektion von B-Waffen vorhanden, die daraus resultieren, daß einfache und effiziente Detektionssysteme auf absehbare Zeit aus technischen Gründen nicht verfügbar sein werden.

25. Welche Forschungsvorhaben zum B-Waffen-Schutz werden gegenwärtig

- a) aus den Mitteln des BMVg und
- b) aus dem Haushalt anderer Ministerien – wenn ja: welcher – finanziert?

Welche dieser Vorhaben werden in Kooperation mit verbündeten Staaten durchgeführt?

Welche Staaten sind an welchen Forschungsvorhaben im Bereich B-Waffen-Schutz beteiligt?

Sowohl im Institut für Mikrobiologie der Sanitätsakademie der Bundeswehr als auch über Vertragsforschungsvorhaben, die die Bundeswehr an zivile wissenschaftliche Institute vergibt, werden zahlreiche Projekte finanziert, die sich mit einer Impfstoffentwicklung befassen. Dazu gehören verbesserte, besonders unter Einsatzbedingungen taugliche Verfahren zur Erkennung und Behandlung von Erregern, die als B-Kampfstoffe einsetzbar wären.

Während es sich bei der Vertragsforschung schwerpunktmäßig um Projektvergaben an nationale Institute handelt (von 1990 bis 1998 ca. 20 abgeschlossene Projekte), findet bei den Forschungsvorhaben des Instituts für Mikrobiologie der Sanitätsakademie eine intensive Kooperation mit vergleichbaren Instituten der US-Streitkräfte, dem Forschungsinstitut der schwedischen Streitkräfte, der Streitkräfte Großbritanniens, dem Institut des französischen Sanitätsdienstes und der Militärärztlichen Akademie der Tschechischen Streitkräfte statt. Zusätzlich wird im Rahmen des NATO-Bündnisses in mehreren „Advisory Groups und Working Groups on NBC-Defence“ mitgearbeitet. Es findet jährlich eine wissenschaftliche Tagung zum Medizinischen B-Schutz in der Sanitätsakademie der Bundeswehr statt, die auch international besetzt ist.

26. Welche Mittel wurden 1996 und 1997 für die medizinischen B-Waffen-Schutz-Forschung und -Entwicklung jeweils bereitgestellt vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die öffentlichen Aufwendungen hierfür im Zeitraum von 1989 (9,3 Mio. DM) bis 1995 (3 Mio. DM) kontinuierlich abgenommen haben?

Im militärischen Bereich wurden für die medizinische B-Waffen-Schutz-Forschung und -Entwicklung 1996 988 TDM und 1997 1,112 Mio. DM bereitgestellt.

27. Welche militärischen Beschaffungsprogramme aus Mitteln des BMVg plant die Bundesregierung mittelfristig im Bereich B-Waffen-Schutz?

Im Rahmen militärischer Beschaffungsprogramme wird für den Bereich des B-Waffen-Schutzes die B-Probenahme-Ausstattung beschafft. Mittelfristig ist die Beschaffung von B-Aufklärungsausstattungen bis zum Jahre 2006 vorgesehen. Am WIS und der ABC- und Selbstschutzschule Sonthofen wird in diesem Jahr noch ein mobiles B-Labor erprobt.

28. Welche Programme existieren im Bereich des zivilen B-Waffen-Schutzes?  
Welchen Umfang haben diese Programme, und von wem werden sie finanziert?  
Welche zivilen Programme werden in Kooperation mit anderen Staaten durchgeführt?

Der B-Waffen-Schutz ist Bestandteil des ABC-Schutzes. Im Katastrophenschutz als Teil des Zivilschutzes ist der ABC-Schutz enthalten, der über vom Bund beschaffte und finanzierte Einsatzfahrzeuge ABC-Erkundung, Dekontamination Personen und Dekontamination Geräte realisiert wird. Der B-Schutz ist Bestandteil der integrierten Ausbildung im Zivilschutz, die vom Bund finanziert wird. Es werden keine zivilen Programme zum B-Waffen-Schutz in Kooperation mit anderen Staaten durchgeführt.

29. Welche Schwerpunkte des B-Waffen-Schutzes verfolgt die Bundesregierung, und welche gentechnischen Forschungsprojekte sind diesbezüglich bereits abgeschlossen worden bzw. gegenwärtig noch in der Förderung?

Schwerpunkte des B-Waffen-Schutzes liegen auf dem Gebiet des technischen B-Schutzes.

Es werden insbesondere Methoden und Mittel entwickelt zur:

1. Frühentdeckung, Warnung und Alarmierung vor B-Angriffen,
2. Identifizierung von B-Kampfstoffen aus Umweltproben,
3. Dekontamination,
4. Weiterentwicklung von kollektivem und individuellem ABC-Schutz.

Im Rahmen des Medizinischen B-Schutzes liegt der Schwerpunkt auf der:

- A. Diagnostik und Identifizierung potentieller biologischer Kampfstoffe,
- B. Aufbereitung von Proben für molekularbiologische und munologische Untersuchungen auf Bakterien, Viren und Toxine,
- C. Diagnostik von B-Gesundheitsstörungen mit Hilfe von Verfahren zum Nachweis spezifischer Antikörper und Immunzellen,
- D. Prophylaxe von B-Gesundheitsstörungen durch Entwicklung neuer Impfstoffe mit Hilfe von Bakterienghosts, rekombinanten Vakzinen auf der Basis von *Salmonella typhimurium* und Vakziniavirus gegen Milzbrand und Pocken und Peptidimpfstoffen gegen Botulismus.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 Bezug genommen.

30. Welche Forschungsprojekte hat die Bundesregierung bislang in Hinblick auf den Schutz gegen Milzbranderreger abgeschlossen, welche Forschungsprojekte hat sie in Auftrag gegeben, und wie beurteilt die Bundesregierung den möglichen Schutz von Bundeswehrangehörigen wie der Zivilbevölkerung gegen genmanipulierte, antibiotikaresistente Anthrax-Bakterien, wie sie z. B. von A. P. in Obolensk bei Moskau entwickelt und möglicherweise an den Irak geliefert worden sein sollen?

Sollten in Obolensk tatsächlich Genveränderungen an Milzbrandbazillen mit der Absicht der Steigerung der Virulenz und Resistenz vorgenommen worden sein, so wäre, wenn diese Agenten an Dritte geliefert würden, derzeit wegen des Fehlens genauer Detailinformationen kein Schutz zu gewährleisten. Hinsichtlich der Forschung und Entwicklung zum Schutz vor Milzbrand wurden bisher in erster Linie Projekte zur Verbesserung der Diagnostik verfolgt und abgeschlossen. Es wurde aber 1997 ein Forschungsprojekt zur Entwicklung eines Carrierimpfstoffes zur oralen Immunisierung gegen Inhalationsmilzbrand seit 1997 in Auftrag gegeben. Um jedoch einen umfassenden Schutz gegen

Milzbrandaerosol-Exposition sicherstellen zu können, bedarf es noch weiterer Forschung im nationalen und internationalen Bereich.

Im Rahmen der Zivilschutzforschung wurden und werden keine Forschungsprojekte zum Schutz gegen Milzbranderreger durchgeführt. Nichtmedizinische Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung sind Bestandteil der Zivilschutzplanung und unterscheiden sich mit Ausnahme von eventuell notwendigen Evakuierungsmaßnahmen, die durch die Persistenz der Anthrax-Sporen erforderlich werden könnten, nicht von denen gegen andere Erreger. Medizinische Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge würden im Ereignisfall durch die zuständigen Gesundheitsbehörden veranlaßt. Probleme mit multiresistenten Erregern werden auch in der alltäglichen Praxis zunehmend angetroffen; somit ist dies nicht spezifisch für möglicherweise entsprechend genmanipulierte Anthraxbakterien.

#### *Perspektiven*

31. Setzt die Bundesregierung bei der Einhaltung der BWC eher auf Mittel der Exportkontrolle oder darauf, daß über Transparenz und gegenseitige Kontrolle eine Stärkung der BWC erreicht wird?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich das angestrebte Verifikationsprotokoll zum BWÜ und effiziente, internationale – namentlich im Rahmen der sog. Australischen Gruppe – abgestimmte Exportkontrollen ergänzen. Die Bundesregierung befürwortet ferner eine Überprüfung der Exportkontrollen im Lichte der Implementierung des Verifikationsprotokolls durch die einzelnen Vertragsstaaten.

32. Welchen Stellenwert hat für die Bundesregierung der B-Waffen-Schutz, und wie verhält sich die Bundesregierung zu der Kritik, daß die deutsche Delegation für die jüngsten Genfer Überprüfungskonferenzen der BWC, beispielsweise im Vergleich mit den USA, als relativ niedrigrangig eingestuft wurde?

Der Stellenwert des B-Waffen-Schutzes innerhalb der Bundeswehr entspricht dem derzeitigen Aufgabenspektrum und der damit verbundenen Risikoanalyse. Ausbildung und Ausrüstung sind darauf ausgerichtet. Um der wachsenden Bedeutung des B-Schutzes gerecht zu werden, sind Maßnahmen eingeleitet (siehe Frage 27).

Hinsichtlich des zivilen B-Waffen-Schutzes wird auf die Antworten zu den Fragen 25 und 29 verwiesen.

Die Kritik am Rang der deutschen Delegation ist gegenstandslos. Auf der 4. Überprüfungskonferenz des BWÜ im Dezember 1996 war die Bundesregierung auf vergleichbarer Ebene wie die USA vertreten.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung abschließend die Chancen, die Bedrohung durch B-Waffen, sei es innerhalb eines Staates (Terrorismus) oder überstaatlich (im Kriegsfall), wirksam einzudämmen?

Die Bedrohung durch B-Waffen muß im Vorfeld kriegerischer Auseinandersetzungen eingedämmt werden. Dazu gehört das angestrebte Verifikationsregime, welches z. Z. in Genf verhandelt wird. In einer kriegerischen Auseinandersetzung (überstaatlich) ist es unter Umständen möglich, den Schutz des militärischen Personals zu gewährleisten (z. B. durch Impfungen, Schutzausrüstung etc.). Eine Eindämmung der Bedrohung durch B-Waffen ist in diesem Fall vornehmlich durch den Einsatz militärischer Mittel (Vernichtung entsprechender Anlagen/Einrichtungen und Waffen) möglich.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

34. Hält die Bundesregierung zur Erreichung des Ziels der Fertigstellung eines Verifikationsprotokolls zusätzliche Tagungstermine der Ad-hoc-Gruppe über die gegenwärtig geplanten hinaus für sinnvoll und notwendig?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Nachdem sie 1996 sechs Wochen und 1997 neun Wochen verhandelt hatte, hat sich die Ad-hoc-Gruppe für das Jahr 1998 auf elf Verhandlungswochen geeinigt. Über eine weitere Erhöhung der Zahl der Sitzungswochen wird gegen Ende des Jahres 1998 im Lichte der dann erzielten Verhandlungsfortschritte zu entscheiden sein.

35. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung in der Frage eines Treffens von hochrangigen politischen Repräsentanten, um die Verhandlungen der Ad-hoc-Gruppe voranzubringen, wie es von der australischen Regierung am 2. März 1998 vorgeschlagen wurde?

Die Bundesregierung prüft diese Frage derzeit mit ihren Partnern in der Europäischen Union.

36. Unterstützt die Bundesregierung den australischen Vorschlag, den Vorsitzenden der Verhandlungen der Ad-hoc-Gruppe, Tibot Toth, schon jetzt mit der Formulierung eines Entwurfs eines Verifikationsprotokolls zu beauftragen?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Ein derartiger Vorschlag ist der Bundesregierung nicht bekannt.

37. Welche unterschiedlichen Sichtweisen hinsichtlich  
a) des Verhandlungszeitraums,  
b) der Frage der Deklarationen,  
c) der Nichtverdachtsbesuche,  
d) der Frage der Verdachtsinspektionen,  
e) der Frage von Ad-hoc-Inspektionen,  
f) der Frage der Größe und der Vollmachten der künftigen B-Waffenkontrollorganisation  
gab es innerhalb der Europäischen Union?

¶

In dem am 4. März 1998 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt hat sich die Bundesregierung zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union darauf geeinigt, daß nachstehende Maßnahmen für ein wirksames Protokoll von zentraler und wesentlicher Bedeutung sind:

- Angaben zu einer Reihe von Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Rahmen des Übereinkommens von Bedeutung sind, um unter anderem die Transparenz zu steigern;
- Bestimmungen über Besichtigungen von Einrichtungen, damit genaue und umfassende Angaben gefördert und somit die Transparenz und das Vertrauen weiter gesteigert werden;
- Bestimmungen über rasche und effektive Untersuchungen bei Besorgnissen hinsichtlich der Nichteinhaltung;
- Einrichtung einer kosteneffizienten und unabhängigen Organisation, einschließlich eines kleinen ständigen Personalbestands, der in der Lage ist, die Bestimmungen des Protokolls wirksam umzusetzen.

Die Bundesregierung sieht hierin eine gute Grundlage für die weitere gemeinsame Arbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Genf.

38. Welche Haltung hat die Bundesregierung in diesen Fragen während der Verhandlungen über die gemeinsame Position vertreten?

Die Bundesregierung hat den Gedanken einer gemeinsamen Position zur Förderung der Arbeiten der Ad-hoc-Gruppe von Anfang an unterstützt. Sie hat konstruktiv zum Zustandekommen dieses Gemeinsamen Standpunktes beigetragen.

39. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung in der Frage von Maßnahmen, die unter Artikel X der BWC fallen?  
Welche konkreten Maßnahmen sollten nach Auffassung der Bundesregierung in das künftige Verifikationsprotokoll aufgenommen werden?

Die Bundesregierung bekennt sich zu dem in Artikel X des BWÜ niedergelegten Ziel, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung bakteriologischer (biologischer) Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke zu erleichtern. Ob und in welchem Umfang zusätzliche Maßnahmen vereinbart werden können, die diesem Ziel dienen, ist Gegenstand der Verhandlung der Ad-hoc-Gruppe.

40. Wie viele bundesdeutsche Unternehmen werden nach dem bisherigen Stand der Verhandlungen in Genf von Inspektionen und Deklarationen betroffen sein?

Der aktuelle Stand der Verhandlungen in Genf läßt aufgrund einer Fülle kontroverser Positionen Inhalt und Umfang der für ein aussagefähiges und wirksames Verifikationsregime notwendigen

Melde- und Inspektionsskriterien noch nicht hinreichend erkennen. Es sind daher noch keine Aussagen über die Anzahl betroffener Unternehmen möglich.

41. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher getroffen, um die von Inspektionen möglicherweise betroffenen bundesdeutschen Unternehmen in die Meinungsbildung in Bonn und in Genf miteinzubeziehen?

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in Zukunft in dieser Hinsicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein erfolgversprechendes BWÜ-Verifikationssystem die kooperative Einbeziehung der Betroffenen erfordert. Die Bundesregierung hat daher nach Beginn der Verhandlungen der Ad-hoc-Gruppe eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die zuständigen Verbände mitwirken und über den Fortgang der Arbeiten in Genf unterrichtet werden. Im übrigen wird die deutsche Verhandlungsdelegation durch Vertreter dieser Verbände unterstützt. Zusätzlich sucht die Bundesregierung den Erfahrungsaustausch mit Fachleuten aus Industrie, Handel und Forschung.